

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Volksbegehren zur Förderung des Wohnungsbaues

(Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34^{sexies})

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes vom 16. Februar 1971 über das Ergebnis der Prüfung der der Bundeskanzlei am 4. Februar 1971 eingereichten Unterschriftenbogen des eidgenössischen Volksbegehrens «zur Bildung eines Wohnbaufonds zwecks Förderung des Wohnungsbaues, des Wohnungseigentums und für die Sicherstellung angemessener Wohnungsmietzinse» wird

verfügt:

1. Das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellte Volksbegehren auf Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34^{sexies} (Förderung des Wohnungsbaues) ist formell zustande gekommen, indem es die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung erforderlichen 50000 gültigen Unterschriften aufweist.

2. Von insgesamt 59019 eingereichten Unterschriften sind 59003 gültig.

3. Mitteilung an das Initiativkomitee: Firma Denner AG, Löwenstrasse 29, 8001 Zürich, und Publikation im Bundesblatt.

Bern, den 18. Februar 1971

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:

Huber

Eidgenössisches Volksbegehren zur Förderung des Wohnungsbaues

Kantone	Gültige Unterschriften
Zürich	27 538
Bern	8 879
Luzern	3 036
Uri	67
Schwyz	300
Obwalden	62
Nidwalden	93
Glarus	65
Zug	528
Freiburg	267
Solothurn	1 932
Basel-Stadt	3 432
Basel-Land	1 326
Schaffhausen	696
Appenzell A.-Rh.	237
Appenzell I.-Rh.	27
St. Gallen	3 940
Graubünden	655
Aargau	2 814
Thurgau	1 190
Tessin	113
Waadt	1 266
Wallis	105
Neuenburg	177
Genf	258
Total	59 003

Wortlaut des Volksbegehrens

I

Die Bundesverfassung soll durch einen *Artikel 34^{sexies}* mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

Absatz 1

Zum Zwecke der Förderung des Baues und des Eigentums von Wohnungen zu Zinsen, welche der finanziellen Leistungsfähigkeit von Familien und Einzelpersonen angemessen sind, bildet der Bund einen schweizerischen Wohnbaufonds. Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Fonds-Verwaltung aus Vertretern der Wirtschaft, der Wohnungseigentümer und der Mieter.

Absatz 2

Dem Wohnbaufonds werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. Gewährung von Hypothekendarlehen bis zu 90 % des Verkehrswertes mit Amortisationsverpflichtung und zu Zinssätzen je nach Einkommen von 3 % bis höchstens 4½ % an natürliche Personen, die eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus für die Führung eines eigenen Haushaltes erwerben. Von der Belehnung ausgeschlossen sind Ferien- und Luxuswohnungen oder -häuser.
- b. Gewährung von Hypothekendarlehen für im Bau befindliche oder projektierte Mehrfamilienhäuser bis zu 90 % des Verkehrswertes der Wohnungsanteile mit Amortisationsverpflichtung und zu Zinssätzen, die unter dem marktüblichen Zins liegen, an Grundeigentümer, die sich verpflichten, die Zinsvorteile ihren Mietern zukommen zu lassen.
- c. Gewährung von Hypothekendarlehen für Altersheime und -wohnungen bis zu 90 % des Verkehrswertes mit Amortisationsverpflichtung und zu Zinssätzen von 2 % bis 3 %, soweit solche Überbauungen von Gemeinden oder gemeinnützigen Institutionen erfolgen.
- d. Finanzielle Mitwirkung bei Baulanderschliessungen und bei Grossüberbauungen in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsdiensten, den kantonalen und kommunalen Behörden.

Absatz 3

Der Wohnbaufonds wird geäuftet:

- a. durch eine jährliche Abgabe von den eigenen Mitteln einschliesslich Reserven der im Handelsregister eingetragenen natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, die ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, soweit das Kapital einschliesslich Reserven den Betrag von Franken 10 Millionen übersteigt, nach einem progressiv wachsenden Tarif von 0,1 % bis 1 % bis 100 Millionen, von 1 % bis 1,25 % bis 500 Millionen und von 1,5 % über 500 Millionen Franken;

- b. durch eine Exportabgabe bis höchstens 8% vom Warenwert franko Grenze bei Waren, die aus dem freien inländischen Verkehr ausgeführt werden, und vom Wertzuwachs bei Waren, die im Freipassverkehr im Inland einer Bearbeitung unterzogen worden sind;
- c. durch eine jährliche Abgabe für jeden erwerbstätigen Ausländer von höchstens 500 Franken der im Handelsregister eingetragenen natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, die ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, soweit sie mehr als 5 Ausländer beschäftigen;
- d. durch Beschaffung zusätzlicher Mittel gegen Verpfändung von Schuldbriefen und durch Emission von Wohnbauanleihen bis zur Höhe der eigenen Mittel. Den Wohnbauanleihen ist Priorität vor allen anderen Anleihen einzuräumen.

Absatz 4

Der Bund sorgt dafür, dass in erster Linie Haushalte mit kleineren Einkommen in den Genuss der Leistungen des Wohnbaufonds kommen, wobei Familien mit Kindern und Betagte zu bevorzugen sind. Er erlässt Vorschriften, wonach Eigentumswohnungen und Einfamilienhäuser, auf denen Hypotheken des Wohnbaufonds lasten, nicht anderweitig belastet werden können und der Zwangsverwertung entzogen bleiben. Vorzubehalten sind gesetzliche Bestimmungen über die richterliche Anordnung der Zwangsverwertung in Verbindung mit dem Ausschluss eines Miteigentümers aus der Gemeinschaft beim Stockwerkeigentum sowie die Durchführung der Zwangsverwertung für Forderungen des Wohnbaufonds.

Absatz 5

Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung Ausnahmen für die teilweise oder gänzliche Befreiung von der Abgabepflicht vorsehen. Im übrigen ist die Gesetzgebung über die Abgaben so zu gestalten, dass dem Wohnbaufonds ab 1973 jährlich mindestens 1,5 Milliarden Franken zugeführt werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen des Bundes über die vorübergehende Sistierung oder Reduktion der Abgaben für den Fall einer Paritätsänderung des Schweizerfrankens und für Zeiten der Rezession. In diesem Fall sind die fehlenden Beträge aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuschüssen. Sobald die Zuwendungen an den Fonds 15 Milliarden Franken erreicht haben, hört die Abgabepflicht auf.

Absatz 6

Der Bund trifft die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit den vom Wohnbaufonds finanzierten Bauten.

II

Die Ausführungsgesetzgebung, welche Sache des Bundes ist, soll beförderlich ausgearbeitet werden, so dass sie am 1. Januar 1973 in Kraft treten kann.